

## **Befreiung von den Verboten im LSG „Westlausitz“ für den Bau einer Doppelgarage in Ohorn**

Ihr Schreiben vom 12.10.05, Ihr Zeichen:67.1-364.224:05/WL/Oh/Friedemann

Sehr geehrte Frau Kozanowski,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Das Grundstück Hufewinkel 4 in Ohorn befindet sich im Außenbereich und grenzt unmittelbar an ein größeres Waldgebiet. Auf dem Grundstück befindet sich eine Doppelhaushälfte. Entsprechend dem Lageplan vom 26. 7. 2005 befinden sich neben einer auch als Doppelgarage nutzbaren Garage mit Abstellraum auf dem Nachbargrundstück Hufewinkel 4a außerdem ein als Garage nutzbarer Abstellraum und ein Schuppen. Eine Begehung ergab, dass für die zusätzlich beantragte Doppelgarage **bereits kniehohe Fundamente** errichtet wurden. Durch die Errichtung dieses Nebengebäudes wird der Versiegelungsgrad des Flurstücks 838 noch weiter erhöht.

**In den Antragsunterlagen finden sich Aussagen darüber, dass im Vorfeld diverse Schuppen und großflächige Bodenversiegelungen (betonierte und gepflasterte Wege und Hofflächen) beseitigt wurden. Insofern ist es verwunderlich, dass ein großer Teil des Grundstücks mit neuer Betonsteinpflasterung befestigt wurde. Die Größe dieser gepflasterten Fläche ist auf 200 qm zu schätzen. Da der Versiegelungsgrad der Betonsteinpflasterfläche relativ hoch ist, kann von der im Antrag erwähnten Renaturierung nicht die Rede sein.**

Der Standort der Doppelgarage liegt außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Landschaftsschutzgebiet. Daher bestehen Bedenken, neben den vorhandenen Garagen und Abstellräumen auf dem Flurstück 838 eine weitere Doppelgarage zu genehmigen.

Wir **lehnen** deshalb die Befreiung von der Verboten des LSG " Westlausitz „ **ab**.

Die angebotene Ausgleichsmaßnahme kann nur akzeptiert werden, wenn die Betonsteinpflasterung wenigstens teilweise entfernt wird. Zusätzlich wären auch Gehölzpflanzungen (z. B. von Obstbaumhochstämmen) denkbar, um das recht kahl wirkende Grundstück besser in das Landschaftsbild einzubinden.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung ( § 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen